Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Sportwissenschaft mit Lehramtsoption

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Sportwissenschaft mit Lehramtsoption

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- ſΙ Geltungsbereich
- **§** 2 Studienbeginn
- Regelstudienzeit und Studienpunkte §3
- Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerken-**§** 4 nung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 7 § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- Mündliche Prüfungen ∫ 9
- **§** 10 Schriftliche Prüfungen
- § II Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprü-
- **§ I2** Bestehen und Nichtbestehen
- Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen § 13
- Modulabschlussbescheinigungen § 14
- Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur § 15 Bachelorarbeit
- **§ 16** Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- 81 € Wiederholung der Bachelorarbeit
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsver-**§**19

Teil III

- Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote/ECTS-Bewertung
- **§** 2I Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- **§** 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswis-

- senschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifi-
- **§ 23** Zeugnis und Diploma Supplement
- **§** 24 Akademischer Grad und Urkunde
- Ungültigkeit der Bachelorprüfung **§ 25**
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- In-Kraft-Treten **§** 27

Anlage 1:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Anlage 2:

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Teil I

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Sportwissenschaft mit Lehramtsoption. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme des Bachelorstudiums sind:

- Nachweis von mindestens 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase), alternativ gleichwertige oder höherwertige Abiturabschlüsse in Sport als Prüfungsfach
- Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre)
- Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage)

Unabhängig von den oben genannten Kriterien behält sich das Institut für Sportwissenschaft darüber hinaus

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 08. Juni 2006 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

vor, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten individuelle Eignungsgespräche mit Studienbewerbern zu führen und besonders qualifizierte Bewerber/innen (z.B. aus dem Leistungssport) zur Immatrikulation vorzuschlagen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Aner kennung von Studien- und Prüfungsleistun gen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studienund Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV/Sportwissenschaft zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter,
 - I Studentin/Student.
- (2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.
- (3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss:

 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

6 Prüferinnen und Prüfer

- (I) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.
- (4) Die/der zu prüfende Studierende kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem/der zu prüfenden Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Dazu sind die Lehrveranstaltungsnachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist die/der zu prüfende Studierende im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die/der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die/der zu prüfende Studierende können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Übersicht über den Prüfungsumfang und über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen enthält die Anlage dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Setzt sich die Modulabschlussprüfung aus Teilprüfungen zusammen, ist (sind) bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Teilprüfung(en) die nichtbestandene(n) Teilprüfung(en) zu wiederholen. Nicht wiederholt werden müssen bestandene Teilprüfungen.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (I) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basisstudiums des Kernfaches und frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
 - die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und die bisher erbrachten Leistungen des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen
 - eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

- (I) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Sportwissenschaft bzw. TPS mit fachwissenschaftlichem Bezug nachgewiesen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 35 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der zu prüfenden Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens 3 Wochen verlängert werden.
- (6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Be-

steht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden (4,I-5,o)" bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 16 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (I) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden (4,I 5,0)", wenn die/der zu prüfende Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der zu prüfenden Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.
- (3) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "nicht bestanden (4,1 5,0)". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.
- (4) Die/der zu prüfende Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem/der zu prüfenden Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die

in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu prüfende Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote/ECTS-Bewertung

(I) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

I	II	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2		gut	=	eine Leistung, die erheblich ü-
				ber den durchschnittlichen An-
				forderungen liegt;
3		befriedi-	=	eine Leistung, die den durch-
		gend		schnittlichen Anforderungen
				entspricht;
4	=	ausrei-	=	eine Leistung, die trotz ihrer
		chend		Mängel noch den Anforderun-
				gen genügt;
5	=	nicht aus-	=	eine Leistung, die wegen erheb-
		reichend		licher Mängel den Anforderun-
				gen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	II	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	II	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	II	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	II	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
 B die nächsten 25%
 C die nächsten 30%
- D die nächsten 25% E die nächsten 10%

§ 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf $\int 27$ der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 22 Bildung der zusammengefassten Geamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

- (1) In die Gesamtnote für Sportwissenschaft als Kernfach gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.
- (2) In die Gesamtnote für Sportwissenschaft als Zweitfach gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.
- (3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.
- (4) Das Modul der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation wird nicht benotet und geht damit nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.
- (6) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung"ausreichend (3,6 4,0)" erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und Diploma Supplement

- (I) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:
 - die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
 - die jeweils erbrachten Studienpunkte,

- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.
- (2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät IV sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen.
- (4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das "Diploma Supplement" in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.
- (5) Hat die/der zu prüfende Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

- (I) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts (B. A.)" verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.
- (2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät IV sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät IV.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (I) Hat die/der zu prüfende Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als "nicht bestanden (4,I 5,0)" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der zu prüfende Studierende

- die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die/der zu prüfende Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "nicht bestanden (4,1 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der zu prüfenden Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Modul	SP	Modulabschlussprüfung		
	im Kern- und Zweitfach			
BA-B1 Psychologie/Methodenlehre				
- B1 -	6	1 Klausur (60 Minuten)		
Basismodul Sportpsychologie und Schlüs-				
selqualifikationen*				
BA-B2 Pädagogik/ Soziologie/Geschichte				
- B2 -	6	ı mündliche Prüfung (30 Minuten)		
Kulturwissenschaft (Grundlagen)				
BA-B3 Bewegungs-/Trainingswissenschaft				
- B ₃ -	4	1 Klausur (120 Minuten)		
Basismodul Bewegungs-/ Trainingswissen-				
schaft				
BA-B4 Medizin				
- B4 -	4	ı Klausur (120 Minuten)		
Basismodul Sportmedizin				
BA-B5 Fachdidaktik (D1)				
- B5 -	(6)	ı mündliche Prüfung (30 Minuten)		
Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik				
BA-B6 Gestaltungskompetenz	6	ı Klausur (60 Minuten) und sportpraktische Prüfung		
- B6 -				
BA-B7 Leistungskompetenz	6	ı Klausur (60 Minuten) und sportpraktische Prüfung		
- B ₇ -				
BA-B8 Handlungskompetenz/ Spielfähigkeit	6	ı Klausur (60 Minuten) und sportpraktische Prüfung		
- B8 -				
	38			

 $[\]hbox{$\star$ Zweitfach: Schl\"{u}ssel qualifikationen kein Pr\"{u}fungsgegenstand}\\$

Bachelor – Vertiefungsstudium Kernfach			
BA-V1 Sportwissenschaftliche Vertiefung - V1 -	9	2 Teilprüfungen (je 1 pro Fach) als Klausuren (je 90 Minuten) in BW/TW und Sportmedizin, 1 Teilprüfung in Kulturwissenschaft als Belegarbeit (10-12 Seiten)	
BA-V2 Kulturwissenschaftliche Vertiefung (historisch-systematisch) - V2 -	6	ı mündliche Prüfung (30 Minuten)	
BA-V3 Naturwissenschaftliche Vertiefung - V3 -	9	3 Teilprüfungen (je 1 pro Fach), davon 2 als mündliche Prüfungen (je 30 Minuten) und 1 als bewertete Hausarbeit	
BA-V4 Lehrgangskompetenz (TPS/Didaktik) - V4 -	2 (+ 2)	ı Klausur (60 Minuten) und sportpraktische Prüfung	
Aus den Modulen V5, V6 und V7 sind zwei auszuwählen.			
I von 8 Sportarten aus V5 BA-V5 Spezialkompetenz Sportspiele: V5 Basketball V5 Handball V5 Fußball V5 Volleyball - V5 -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung	
BA-V5 Spezialkompetenz Schwimmen - V5 -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung	
BA-V5 Spezialkompetenz Leichtathletik - V5 -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung	
BA-V5 Spezialkompetenz Gerätturnen - V5 -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung	
BA-V ₅ Spezialkompetenz Gymnastik/Tanz - V ₅ -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung	
BA-V6 Spielkompetenz - V6 -	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten) und sportpraktische Prüfung	
BA-V7 Sportaktivitätenkompetenz - V7 -	<u>5</u>	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten) und sportpraktische Prüfung	
BA-V8 Wahlkompetenz - V8 -	6	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minuten) und sportpraktische Prüfung	
	42		

Bachelor – Vertiefungsstudium Zweitfach				
BA-V2 Kulturwissenschaftliche Vertiefung (historisch-systematisch) - V2 -	6	ı mündliche Prüfung (30 Minuten)		
BA-V3 Naturwissenschaftliche Vertiefung - V3 -	6	3 Teilprüfungen als mündliche Prüfungen (je 1 pro Fach), davon 2 als mündliche Prüfungen (je 30 Minuten) und 1 als bewertete Hausarbeit		
BA-V4 Lehrgangskompetenz (TPS/Didaktik) - V4 -	2 (+2)	ı Klausur (60 Minuten) und sportpraktische Prüfung		
Aus den Modulen V5, V6 und V7 sind zwei auszuwählen.				
1 von 8 Sportarten aus V5				
BA-V5 Spezialkompetenz	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung		
Sportspiele:		(30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung		
V5 Basketball				
V5 Handball				
V5 Fußball				
V ₅ Volleyball				
- V ₅ -				
BA-V5 Spezialkompetenz	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung (30 Minu-		
Schwimmen		ten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung		
- V5 -		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
BA-V5 Spezialkompetenz	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung		
Leichtathletik	,	(30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung		
- V5 -		() · ··································		
BA-V5 Spezialkompetenz	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung		
Gerätturnen		(30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung		
- Vς -		Oo minatery, bein proof and sportpraktisene i tutung		
BA-V5 Spezialkompetenz	5	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung		
Gymnastik/Tanz	,	(30 Minuten), Lehrprobe und sportpraktische Prüfung		
- V5 -		() Timatery, Ecorprove and Sportpraktisene Francisc		
BA-V6 Spielkompetenz	r	ı Klausur (60 Minuten) oder ı mündliche Prüfung		
- V6 -	5	(30 Minuten) und sportpraktische Prüfung		
BA-V7 Sportaktivitätenkompetenz	-	Klausur (60 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung		
•	5			
- V7 -	26	(30 Minuten) und sportpraktische Prüfung		

Anlage 2 Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Das Prüfungsamt sowie der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV sind zuständig für alle Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2. Prüfungsanmeldung, -abnahme sowie -bewertung richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.